



SCHWEIZERISCHES
KONSUMENTENFORUM kf

Merkblatt Kabelanschlüsse

I. Allgemeines

Oft ist es Schweizer Konsumenten¹ nicht bewusst, wie viel sie in Wirklichkeit für TV, Internet und/oder Telefonie an ihren Kabelnetzbetreiber bezahlen. Der Kabelanschluss kostet bis zu 400 CHF pro Jahr, auch wenn TV, Internet und/oder Telefonie gar nicht mehr über den Kabelnetzbetreiber, sondern bei einem klassischen Telekom-Anbieter bezogen werden. Die Kosten des Kabelanschlusses werden meistens nicht als Teil der Produktbeschreibung angegeben. Dies führt dazu, dass die Konsumenten Produkte mit unvollständigen Preisangaben vergleichen.

¹ Personenbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet. Das weibliche Geschlecht gilt als darin eingeschlossen.

II. Von welchen Kosten ist genau die Rede?

Die Kabelnetzgebühren fallen zusätzlich zur Produktgebühr des Kabelnetzbetreibers an. Wird der Kabelanschluss nicht benützt, bezahlt der Konsument solange weiter, bis er den Anschluss gekündigt hat.

In den meisten Fällen bezahlen Mieter die Kabelanschlussgebühren in ihrer Nebenkostenabrechnung oder als Teil ihrer Nettomiete an den Vermieter. Dadurch werden sie oft auch nicht über Preisänderungen informiert, welche der Kabelnetzbetreiber einseitig vornehmen kann.

III. Was kann ich dagegen tun?

Um keine Gebühren mehr zu bezahlen, muss der Anschluss gekündigt werden. Dazu schreibt der Mieter ein Kündigungsschreiben an den Vermieter mit dem entsprechenden Begehren. Danach wird der Kabelnetzbetreiber den Anschluss versiegeln.

IV. Wie kann ich meinen Kabelanschluss kündigen?

a. Kündigungsschreiben

Die Kündigung ist als eingeschriebener Brief an den Vermieter zu senden. Bei Direktverträgen mit dem Kabelnetzbetreiber wird der Brief direkt an diesen gesendet.

> [Beispielbrief](#)

Die Kündigung muss einen Hinweis auf die Kündigungsfrist beinhalten. Diese ist normalerweise im Mietvertrag geregelt oder beim Vermieter abzufragen.

Die Dauer der Kündigungsfrist ist gesetzlich nicht klar geregelt. Sie muss jedenfalls den Umständen entsprechend und gemäss Art. 35a Fernmeldegesetz ([FMG](#)) „angemessen“ sein.

Bei Fragen zur Kündigung oder Kündigungsfrist, wenden Sie sich an [unsere juristische Beratung](#).

b. Achtung

- Nach Ablauf der Kündigungsfrist muss der Vermieter die Nebenkosten entsprechend anpassen.
- Für gekündigte Kabelanschlüsse dürfen nach Ablauf der Kündigungsfrist keine Gebühren mehr verlangt werden.
- Der Kabelnetzbetreiber darf gemäss Fernmeldegesetz den gekündigten Anschluss versiegeln lassen und die Versiegelung überprüfen.

V. Achtung vor Direktverträgen

Wurde der Kabelanschluss durch den Vermieter gekündigt, wird dem Mieter oft ein Direktvertrag durch den Kabelnetzbetreiber angeboten. Bei dessen Annahme werden die Mieter dabei meist auf zwölf Monate Mindestvertragsdauer verpflichtet.

Dem kann der Mieter vorbeugen, indem er im Antwortschreiben an den Kabelnetzbetreiber eine monatliche Kündigungsfrist verlangt, wie dies auch bei Kündigungen über den Vermieter per Nebenkostenabrechnung der Fall ist. Damit beugt er einer zu langen Vertragsdauer vor.

[> Antwortschreiben Direktvertrag](#)

VI. Wer bezahlt die Versiegelung?

Ist vertraglich nichts anderes vereinbart, ist die Versiegelung für den Mieter kostenlos. Allfällige Kosten werden vom Vermieter übernommen, da er der Vertragspartner des Kabelnetzbetreibers ist.

Wurden Ihnen Versiegelungskosten verrechnet, wenden Sie sich an [unsere Rechtsberatung](#).

VII. Wie kann ich einen versiegelten Anschluss freischalten lassen, und wer trägt die Kosten?

Wird erneut ein Abonnement bei einem der Kabelnetzbetreiber abgeschlossen, entsiegelt dieser den Anschluss im Normalfall kostenlos.

VIII. Eigentümer

a. Kündigung Kabelanschluss

Der Kabelanschluss wird mit einem eingeschriebenen Brief an den Kabelnetzbetreiber direkt gekündigt. Das Schreiben sollte einen Hinweis auf die im Vertrag vereinbarte Kündigungsfrist beinhalten. Wurde im Vertrag nichts vereinbart, muss die Kündigungsfrist angemessen sein – normalerweise sind dies drei Monate.

> [Musterbrief](#)

b. Trennung des Hausanschlusses

Wurde vertraglich nichts anderes festgelegt, erfolgt die Versiegelung durch den Kabelnetzbetreiber kostenlos.

Haben Sie Fragen dazu? Wenden Sie sich an [unsere Rechtsberatung](#).



SCHWEIZERISCHES
KONSUMENTENFORUM kf

www.konsum.ch